

Man hat die Bestimmung der Verfassung der preussischen Verfassung nicht als ein Verbrechen angesehen, sondern als ein Verbrechen angesehen, das die Freiheit der Nation zu zerstören und die Freiheit der Nation zu zerstören.

Adresse

vieler Bürger Kölns an die National-Versammlung, die Zurückweisung der Vorlage zur Vereinbarung einer Verfassung betreffend. Im Auftrage der Unterzeichner eingereicht durch den Abgeordneten D'Estér.

Hohe Versammlung!

Nachdem eine Anerkennung, des Rechtes der Völker zur Selbstregierung bereits eine unabweisbare Nothwendigkeit für die bisherigen Inhaber der Macht geworden war, schien das Versprechen unseres Königs, daß Preußen fortan in Deutschland aufgehen und entschieden an die Spitze der Bewegung treten werde, für die lebhaft ersehnte Einheit und Freiheit einen Vorkämpfer in Preußen zu verheissen. Auch diese Erwartung ist wiederum getäuscht worden. Mag Preußen's zögerndes Auftreten in Schleswig-Holstein Entschuldigung finden, mögen immerhin die von der öffentlichen Meinung bezeichneten Anträge und Einflüsse der preussischen Regierung, bei dem deutschen Bundestage nicht in Wahrheit beruhen, — noch hat diese Regierung keine Handlung aufzuweisen, aus der ein wahres Anschließen an die Bewegung Deutschland's nach Einheit und Freiheit zu ersehen wäre. Die Stimme des Volkes hat bereits wiederholt und laut das Zusammenretren der Versammlung für die Verfassung Preußen's vor der Vereinbarung des Verfassungswerkes durch die deutsche National-Versammlung, als feindlich und gefahrdrohend für die Einheit Deutschland's bezeichnet.

Mehr aber noch als die Einheit, sehen jetzt die unterzeichneten Bürger Köln's die Freiheit des Volkes, seine Souveränität durch Vorlage des Entwurfs zur Vereinbarung der preussischen Verfassung bedroht.

Eine mißlungene Nachahmung der belgischen Verfassung, übergeht der Entwurf manche bedeutenden Institutionen, welche, von dem Volke schon errungen, als die nothwendigsten Garantien seiner Freiheit erscheinen; manche sind späteren Gesetzen vorbehalten, während andere offenbar das Prinzip der Volks-Souveränität verletzen.

Weder im Prinzip noch in den einzelnen Sätzen wird anerkannt, daß die Staatsgewalt aus dem allgemeinen Volkswillen entspringt, sondern geradezu der Grundsatz des Absolutismus festgehalten: Der König steht über der Verfassung als das unmittelbar „von Gottes Gnaden“ zwischen Gott und die Menschen gesetzte höhere Wesen; dem schwachen Volke ist nur eine Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates gewährt. Das Heer und die Beamten müssen dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam schwören. Der König besetzt alle Staatsämter und alle Stellen im Heere. Ohne seine Einwilligung kann kein Gesetz gegeben werden.

Die Staatsbürger sind nicht vor dem Gesetze gleichgestellt, so lange dem Könige die Verleihung des Adels und anderer Auszeichnungen zusieht, das Heer vom Versammlungs- und Petitionsrechte ausgeschlossen bleibt, das Vermögen Bedingung des Eintrittes in eine sogenannte erste Kammer sein soll.